

rührte. Gnade vor Recht ist ein ebenso unerträglicher Rechtszustand wie Macht vor Recht. Die bürgerliche Freiheit ist kein Gnadenalmosen, die bürgerliche Freiheit ist ein *Suum cuique*, ein Rechtsanspruch, der nur durch nachgewiesene, nicht durch geträumte und für die Zukunft befürchtete Verbrechen verwirkt werden kann. Auch wir halten die Störung des konfessionellen Friedens für ein strafwürdiges Verbrechen am Vaterlande; aber dieses Verbrechen muß erst begangen und bewiesen sein, bevor es mit Verbannung bestraft wird. Gerade im Jubeljahr unseres in Ehrfurcht begrüßten Kaisers, in dem es Gnaden regnet über schuldig Verurteilte, empfinden wir das Jesuitengesetz über unschuldig verbannte Ordensleute als eine Härte, als eine Rechtskarikatur, die des deutschen Namens und der deutschen Führerstellung im Kulturleben nicht würdig ist. Sagen Sie meinetwegen: Der Bischof von Speyer ist ein unverbesserlicher Optimist. Der Bischof von Speyer hat die feste Überzeugung: Der Tag von Mailand wird kommen! Unser Jubelkaiser wird der größten Tat seiner tatenreichen Regierung — Friede den Völkern — eine neue Großtat, eine Konstantintat, anreihen: Freiheit der Kirche und den katholischen Untertanen in jedem Kleid, wenn sie nur Gott fürchten und dem Vaterlande dienen!

## II.

### Das ideale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des kirchlichen Rechtes.

Wenn wir heute von Freiheit der Kirche reden und reden hören, müssen wir das ideale und das reale Freiheitsbild unterscheiden. Das Idealbild ist in den Rundschreiben der beiden letzten Päpste und besonders im Syllabus des 9. Pius von 1864 mit souveränen Strichen umschrieben. Am markantesten hat die 19. Syllabusthese den idealen Standpunkt der Kirche ausgedrückt: Die Kirche sei eine vollkommen freie Gesellschaft mit eigenen, dauernden, gottentstammten Rechten, und die Zivilgewalt sei nicht zuständig, die Rechte und Rechtsgrenzen der Kirche zu bestimmen. Das reale Bild der kirchlichen Freiheitsslage ergab sich, bei verschiedenen Völkern mit verschiedenen Farbentönen, im allgemeinen aus dem Kampf mit der idealfeind-

lichen Wirklichkeit unter mancherlei Zugeständnissen seitens der Kirche, in Einzelfällen aus den Konkordaten, d. h. aus völkerrechtlichen, nach beiden Seiten rechtsverbindlichen Verträgen, in denen die Kirche ebenfalls weitgehenden Abstrichen an den im Syllabus geforderten idealen Gerechtsamen zustimmte. So im Konkordat mit Frankreich 1801, mit Bayern 1817, mit Österreich 1855. Ohne an der realen Rechtslage rütteln zu wollen, wie sie konkordatsrechtlich für unser Volk geschaffen wurde, geben wir doch zuerst das ideale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des kirchlichen Rechtes.

Die Bitte um Freiheit, die siebente von den sieben Bitten des weisen Königs (3. Kön. 8, 46—50), zieht sich wie ein Königsgebet durch die kirchliche Liturgie, wiewgleich sie nicht das höchste Anliegen der betenden Kirche ist; denn höher gilt dem hohepriesterlichen Gebet die Reinheit des Glaubens und die Einheit der Gläubigen. Auch in den Rundschreiben Leo's XIII. und Pius' X. ist es ein bleibendes Thema: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“, wo die Willkür der Menschen herrscht, da ist Knechtschaft.

Kirchliche Freiheit nach dem Herzen der Kirche umfaßt erstens Daseinsrecht und Entwicklungsfreiheit der Kirche. Die elementarste Forderung der bürgerlichen Freiheit, der allerbescheidenste Anspruch des Lebendigen ist das Recht, zu leben, die Freiheit, das zu sein, was man ist. Vor Konstantin hatten die Jünger des Kreuzes, die morituri des römischen Staates, nur das Recht, für ihren Glauben zu sterben; seit 313 haben sie auch das Recht, dafür zu leben. Was aber ein Recht hat, zu leben, hat auch ein Recht, seine Lebenskräfte ohne Schädigung fremder Rechte im Rahmen des Gemeinwohls zu entfalten. Nun aber ruhen im Schoße der Kirche Gotteskräfte mit unendlichen Erlösungswerten, die auf den Wegen der äußeren und inneren Mission in Umlauf gesetzt werden sollen, um das Angesicht und das Herz der Erde zu erneuern. Keine Macht der Erde darf dieser Missionsarbeit der Kirche die Bahn versperren und dem Siegeslauf des Evangeliums ein „Halt“ entgegenrufen, keine Macht der Erde darf der Kirche sagen: Packe dein Zelt zusammen und warte, bis wir dich rufen! Wer den Auftrag hat: „Gehet hin in alle Welt“, kann nicht warten, bis die Welt ihn ruft.

Entwicklungsfreiheit auch in bezug auf unsere katho=

lische Eigenart! Jede Konfession darf verlangen, individuell an ihrem eigenen Maßstab, nicht schablonenhaft an der Elle einer anderen Konfession gemessen zu werden. Wer von Berufs wegen in irgend einer Stellung über katholisches Wesen zu urteilen hat, sollte die Mühe nicht scheuen, einmal den Katechismus für die katholische Volksschule durchzulesen, um ein klein wenig in die katholische Psyche sich einzufühlen und uns nach unserem Willen, nach unserer Eigenart beurteilen zu können. Es ist keine Störung des konfessionellen Friedens, wenn Katholiken so frei sind, katholisch zu sein.

Kirchliche Freiheit idealen Sinnes umfaßt zweitens Bekenntnis- und Lehrfreiheit. In der Sprache des Evangeliums ist die Kirche ein „Bau“. Die Mauern dieses Baues sind die steinharten Bekenntnisformeln. Bestimmte Bekenntnisformeln ablehnen heißt die Mauern des evangelischen Baues niederlegen und dem Glaubensnihilismus die Tore öffnen. Das gute Recht, seine religiöse Überzeugung durch das Bekenntnis auf den Leuchter zu heben, ist mit Märtyrerblut erkaufte. Die Bekenntnisfreiheit darf aber auch dadurch nicht eingeschränkt werden, daß dem Bekenntnismutigen, der die nötigen Qualitäten besitzt, der Weg zum Reserveoffizier, zur Philosophieprofessur, zu anderen öffentlichen Ämtern verbaut wird. Nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 sollte „die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein“.

Die Lehrfreiheit der Kirche erprobt sich im modernen Staatsleben zu allermeist an ihrer Mitwirkung in der Schule. Der Lehrauftrag an die Kirche, in alle Welt zu gehen und die Völker zu lehren, ist in der Rehrseite ein Auftrag an den Staat, diese Kirche gehen zu lassen. Der Lehrauftrag ist also ein Freiheitspatent; denn was die Kirche tun muß, muß sie tun dürfen, ohne erst bei Pontius Pilatus das Placet zu erholen. Gottes Wort läßt sich nicht an die Kette legen, auch nicht durch Kanzelparagraphen und Schulperrgesetze. Der einzelne Sendbote der göttlichen Lehre kann eingekerkert werden, aber gerade aus einem solchen Apostelkerker stammt das Wort: Gottes Wort läßt sich nicht an die Kette legen, Verbum Dei non est alligatum (2. Tim. 2, 9). Leo XIII. hat in einem Rundschreiben (1878) darauf hingewiesen, daß es heute bei der zügellosen Rede- und Preßfreiheit des modernen Lebens doppelt widersinnig sei, mit dra-

konischer Strenge die Lehrfreiheit der Kirche und ihre Mitwirkung in Unterricht und Erziehung unterdrücken zu wollen. In Frankreich hat der Kulturkampf den Religionsunterricht vom Lehrplan der Staatsschule gestrichen und zwischen Kirche und Kind eine chinesische Mauer aufgerichtet. Nun haben unsere Glaubensbrüder jenseits der Vogesen nach dem alten französischen Ideal der école libre neben der staatlichen Laienschule eigene Schulen errichtet unter finanziellen Opfern, von denen wir in Deutschland gar keine Ahnung haben. Die einzelstaatliche Schulgesetzgebung hat auch in Deutschland die katholische Kindererziehung an einigen Orten durch unglaubliche Schikanen erschwert, im allgemeinen aber ist — sagen wir es stolz heraus — im Deutschen Reich im Vergleich mit den engherzigen Polizeigesetzen des französischen und luxemburgischen Schulkampfes das Recht der Kirche auf den Religionsunterricht in der Schule bis heute weitherzig anerkannt.

Zur kirchlichen Freiheit im Spiegel des kirchlichen Rechtes gehört drittens Verfassungs- und Verwaltungsfreiheit. Die Verfassung, das Noli me tangere des modernen Staates, ist auch das unantastbare Heiligtum der Kirche, zumal an ihrer Verfassungsurkunde ein göttliches Siegel leuchtet. Verfassungsgemäß ein weltweiter Zentralbau, läßt sie sich ohne Verfassungsbruch nicht dezentralisieren und in ein Pavillonssystem von Nationalkirchen auflösen. Verfassungsgemäß ein hierarchischer Einheitsbau, in dem die Fülle der Regierungsgewalt auf den Erben der Petruschlüssel in Rom sich vereinigt, hat sie keine Hintertüren für eine Mitregierung in demokratischem Geiste, — frei und souverän auch in dem Sinne, daß sie sich von Völkern und Zeitenmoden nicht beherrschen läßt. Im Geiste der kirchlichen Verfassung ist auch das Ordenswesen eine Pflanzung, die der Herr gepflanzt, keine Fehlentwicklung des Evangeliums.

Im Namen der Verfassungsfreiheit fordert die Kirche auch die souveräne Unabhängigkeit ihres Oberhauptes. Gerade im konstantinischen Jubeljahr, im Gedenken der Tatsache, daß Konstantin seine Residenz von Rom wegverlegte und damit dem Zwitterkönigtum in der ewigen Stadt und dem Konflikt der beiden Gewalten vorbeugte, erscheint die Wegnahme des Kirchenstaates als ein Attentat auf die kirchliche Freiheit. Volle Freiheit der Kirche gibt es nicht ohne Freiheit des Papstes. Soll die Kirche auf unverzäunten Wegen mit ungebundenen Händen

ihre Weltmission erfüllen, muß ihr Oberhaupt souveräne Freiheit genießen.

Auf dem Gebiet der Verwaltung erhebt die Kirche den idealen Anspruch, in einer Form, die auch „auf Erden bindet“, im Umkreis des kirchlichen Rechtsgebietes sich gesetzgeberisch zu betätigen, Disziplin und Ordnung auch mit Zensuren aufrecht zu halten, den Studiengang ihrer Priesterkandidaten zu leiten, die kirchlichen Ämter freihändig zu besetzen, soweit sie nicht in Konkordaten mit der weltlichen Obrigkeit anders vereinbart hat. Auch in der Vermögensverwaltung lehnt die Kirche, soweit nicht ein Konkordat anders bestimmt, die Vormundschaft ab, weil sie weder minderjährig noch altersschwach ist. Im französischen Kulturkampf hat sie lieber das Vermögen als das Prinzip der freien Vermögensverwaltung geopfert.

Zur idealbildlichen kirchlichen Freiheit gehört endlich die Kultusfreiheit, das ureigenste Recht der Kirche, ungestört nach ihrer Art ihren Gottesdienst zu gestalten, die Sakramente zu spenden, dazu den Feiertagen des Kirchenjahres und den Feiertunden des Menschenlebens eine besondere liturgische Weihe zu geben. Im allgemeinen hat der moderne Staat das Kultusgebiet grundsätzlich als reinkirchliche Domäne anerkannt und der Kirche auf diesem Gebiet, etwa in der Durchführung der Kommuniondekrete, freie Hand gelassen. In einzelnen Fällen freilich sucht man die Hoheitsrechte des Staates auch im Innersten des Heiligtums geltend zu machen. Wohl werden nicht mehr wie unter Josef II. die Kerzen am Altar nachgezählt, nicht mehr mit dem Metermaß des heiligen Bureauftratus die Bruderschaftsgebete nachgemessen, nicht mehr Akten geschrieben so dick wie ein Meßbuch, wenn der heilige Sebastian auf dem Nebenaltar neu vergoldet wurde, oder eine Kirchenfahne verloren ging und der Fahnenflüchtling nicht mehr zurückkehrte. Aber immer noch soll es vorkommen, daß die unschuldige Marianische Kongregation wie eine Staatsgefahr gefürchtet und die Aufnahme eines jeden einzelnen Ordensbruders von einer feierlichen Regierungsent-schließung abhängig gemacht wird. In Metz ist durch das Verbot der öffentlichen Fronleichnamsprozession eine Bresche in die Kultusfreiheit gelegt. Die Festungswerke, die allsonntäglich die große Trommel aller möglichen Vereinsumzüge in den Straßen von Metz vertragen, würden wohl auch vor den Kirchenliedern des Fronleichnamszuges nicht zusammenfallen. Konstantin führt den